

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1862)**

Heft 40

PDF erstellt am: **30.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N<sup>o</sup>. 40.

Samstag den 17. Mai.

1862.

## Feierliche Verwahrung von Abt und Convent des Stiftes Rheinau an den hohen Regierungsrath des Kantons Zürich. \*)

Mit dem bittersten Gefühle tiefsten Schmerzes vernahmen wir die Nachricht der von der obersten Landesbehörde unsers Kantons beschlossenen Aufhebung unsers Stiftes. Hatten wir bis jetzt auch mannigfache Bedrängnisse zu erdulden, konnten wir auch verschiedene Erscheinungen und Wahrnehmungen in neuerer Zeit nicht als Vorboten einer besseren Zukunft erblicken: so waren wir doch auf diesen letzten Schlag erbarmungsloser Vernichtung nicht gefaßt. Wir vertrauten bis auf die letzte Stunde auf die Macht unseres guten Rechts, auf die Anerkennung des christlich-frommen Zweckes unseres Stiftes, auf seine ruhmreiche Vergangenheit, auf das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung von Seite seiner gegenwärtigen Mitglieder, auf die edle Fürsprache der Regierungen der ältesten Glieder und Begründer schweizerischer Eidgenossenschaft, auf die loyale Großmuth eines protestantischen Kantons gegen die einzige religiöse Korporation der andern Konfession.

Unsere, wie wir glaubten, gerechtfertigten Hoffnungen haben uns leider getäuscht!

Schmerzlich überrascht durch den Beschluß der Aufhebung unsers Stiftes fragen wir umsonst nach stichhaltigen Gründen einer solchen harten Maßregel.

Schon die Ehrerbietung, welche man dem Alter schuldig ist, hätte ohne dringende Veranlassung unser Stift vor Zernichtung schützen sollen. Schon mehr denn Tausend Jahre sind über dasselbe hinweggezogen; nach kurzen 17 weitem Jahren wären elf Jahrhunderte seit seiner Gründung verfloßen. Fast keinen Thron der Erde hat daher die Zeit mehr als unser Stift geheiligt. Alle Stürme der Vorzeit hat es überdauert und selbst die Reformation, in deren Folge so manches Gotteshaus gefallen, hat das Unsrige verschont. Manche Drangsale hatte es durchzukämpfen: allein die Gerechtigkeit seiner Sache hat es stets gerettet. Sollte es hiernach nicht schon an und für sich bemüht erscheinen, eine solch' altehrwürdige Korporation zu unterdrücken? Schon das Gebot der Humanität, „das Alte zu schonen,“ hätte unser Stift vor jeder gewaltthätigen Hand schützen sollen.

Am dem Vermögen unsers Stiftes haftet sodann nicht ein ungerechter Heller. Wir verdanken unser Eigenthum ausnahmslos neben dem Segen von Oben theils frommer oder

dankebarer Vergabung, theils eigenem Fleiße und geordneter Sparsamkeit. Wir sind so glücklich, jeden dahierigen Zweifel urkundlich zu widerlegen. All' unser Besitztum, all' unsere Rechte wurden anerkannt und bestätigt durch feierliche, in unserm Archive sorglich aufbewahrte Dokumente. Fürsten, Könige und Kaiser waren jederzeit gerne bereit, unsern Rechten Schutz und Schirm zuzusichern und bei jedem Anlasse auch thatkräftig angedeihen zu lassen. Noch Kaiser Joseph der Zweite, der sonst so gefeierte Schirmherr nur der zeitgemäßen humanen Bestrebungen, garantierte feierlich unsern gesammten Besitzstand.

Von dem Kanton Zürich zumal durften wir uns des herben Schlags der Vernichtung unsers Stiftes nicht versehen. Schon im Jahre 1455 erbat sich Abt Gherhardt die 7 alten Orte zu Schutzherrn des Stiftes und Zürich vorab entsprach nicht bloß diesem Gesuche, sondern leistete auch bald nachher die zugesagte Hülfe gegen die gewaltthätigen Grafen von Sulz, sowie später gegen die Grafschaften Kyburg und Thurgau, welche unser Stift an sich reißen und mit Abgaben beschweren wollten. Während der ersten Wirren und Mißverständnisse der Reformation mußten Abt und Convent wegen zudringlicher konfessioneller Zumuthungen — aus Glaubens-Treue zwar zum zweiten Male das Kloster verlassen, allein schon den 21. Dez. 1531 wurde der Abt auf die Fürsprache der Tagsatzung von Baden von den Schutzorten Zürich, Luzern, Uri und Schwyz feierlich wieder eingeführt. Den 23. Juni 1564 wurde im Namen aller Schutzorte (daher auch im Namen des Kantons Zürich) urkundlich zugesichert, „daß die Verwaltung des „Gotteshauses dem Abte und bei dessen Abgang dem Convente „zustehet, welches nicht allein den Abt, sondern auch die Vögte „und Verwalter frei und ungehindert setzen könne“; solche Freiheiten bekräftigte und bestätigte man „um desto lieber, weil sie „(die 7 Orte) vor Zeiten von dem Gotteshause deshalb zu „Schutzherrn seien erwählt worden, „um selbes bei seinen Rechten zu schützen und zu schirmen.“

Zur Zeit der Einführung der Napoleon'schen Vermittlungsakte wurde dem Abte unsers Stiftes, als es mit Entfagung auf seine bisherigen Souveränitätsrechte unter die kantonale Oberhoheit des Kantons Zürich gestellt wurde, von dem damaligen Landammann der Schweiz (Louis d'Affry) durch amtlichen Erlaß vom 28. März 1803 die „feierliche Zusicherung ertheilt, daß er in Rheinau auf „keine Weise solle beunruhigt „get werden;“ und in Art. 7 erklärt der Landammann, „daß „die neugebildete Eidgenossenschaft dem Gotteshaus Rheinau „den nämlichen Schutz (salvam guardiam) angedeihen lassen „werde, so dasselbe von Seite der 8 alten Orte vor der Revolution genossen.“ Mit der Stadt Zürich selbst stand unser Stift in so freundlichen Verhältnissen, daß dessen Abt kraft seiner Wahl als Ehrenbürger der Stadt anerkannt und behandelt wurde.

\*) Um dieses denkwürdige Aktenstück und einige Aufsätze unsern Lesern schnell mittheilen zu können, müssen wir die in- und ausländischen Tagesnachrichten zc. einstweilen zurücklegen.

Unser Stift ist in einem protestantischen Kantone gelegen: allein unser Gewissen und unsere vielhundertjährige Geschichte gibt uns das Zeugniß, daß wir den konfessionellen Frieden nie gestört haben. Selbst in den traurigen Zeiten der schweizerischen Religionskriege ist unser Stift seinen verfühnlischen und milden Grundsätzen niemals untreu geworden. Als im Wintermonat 1528 die katholischen Schutzorte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu wissen verlangten, „wessen sie sich sowohl in Ansehung der Religion als auch im Falle eines Krieges zu versehen hätten,“ antwortete der Abt in seinem und seines Conventes Namen, daß das Stift zwar allerdings seinem alten Glauben treu bleiben, an dem Kriege sich aber nicht betheiligen werde, „es werde vielmehr mit den „Seinigen mit eifrigem Gebete den Allmächtigen um Erhaltung „des Friedens ansehn.“ Die gleiche Gesinnung haben wir fortan bethätiget, Niemanden seines kirchlichen Glaubens willen gekränkt und mit Nah' und Ferne in Friede und Eintracht zu leben getrachtet.

Auch die Pflicht der christlichen Mildthätigkeit glauben wir nicht versäumt zu haben. Wir rühmen uns dessen nicht, allein die gerechte Geschichte wird es nicht vergessen, was unser Stift regelmäßig und besonders in den Zeiten allgemeiner Noth (z. B. in den Jahren 1635 und 1817) zum Besten der Armen und Leidenden gethan hat, und es ist uns die Hoffnung gestattet, daß dasselbe in manch' dankbarem Herzen in freundlicher Erinnerung bleiben werde.

Das in kurzen Umrissen die bisherige Geschichte unseres Stiftes in seinen nähern Beziehungen zu dem Kanton Zürich und seinen Einwohnern. Zum Allermindesten wird hierin Niemand einen auch nur entfernt plausiblen Grund der Aufhebung desselben finden können.

In dem Verlaufe der Jahrhunderte haben freilich vielerlei Verhältnisse sich umgestaltet; neue Anschauungen und neue Bedürfnisse haben sich geltend und fühlbar gemacht.

Wir haben dem Rufe der Zeit, welcher veränderte Formen christlich-frommer und gemeinnütziger Thätigkeit zu wünschen oder zu fordern schien, willfährig uns gefügt, und mit aller Aufrichtigkeit des Herzens zu zeitgemäßer Wirksamkeit des Herzens zu zeitgemäßer Wirksamkeit bei allen kompetenten kantonalen Behörden uns bereit gezeigt.

Wir machten das alternative Anerbieten der Gründung und Unterhaltung

- a. entweder eines untern Gymnasiums oder einer Realschule, mit Freiplätzen für Kost und Logis zu Gunsten von 10 oder noch mehreren unbemittelten Zöglingen;
- b. oder eines Armen-Institutes, resp. einer unentgeltlichen Versorgungsanstalt für 25 bis 30 presthabte oder übelmögliche Personen;
- c. oder einer landwirthschaftlichen Armen-Schule, worin verwaiste oder vernachlässigte Knaben zur Arbeitsamkeit und zu einem tüchtigen ländlichen Berufe herangezogen würden.

Später glaubten wir in der obersten Landesbehörde einflussreiche Stimmen zu vernehmen, welche unsere Bethätigung für kirchliche Pastoration der katholischen Einwohner des Kantons Zürich vorzuziehen schienen. Wir säumten nicht, uns auch hiefür freudig bereit zu erklären und uns zu verpflichten, alle bestehenden katholischen Pfarreien des Kantons würdig zu dotiren und zu versehen und auch in Winterthur die dringlich nöthige Errichtung einer neuen katholischen Pfarrpfründe zu übernehmen.

Wir waren weit entfernt, die große Last der freiwillig übernommenen, schweren Opfer zu unterschätzen. Um so mehr zählten wir auf billiges Entgegenkommen. Wir vertrauten, wir müssen es wiederholen, bis zum letzten Augenblicke auf die

Macht unseres Rechts, sowie auf die loyale Duldung der — einer andern Konfession angehörigen — staatlichen Behörden; wir hofften allerwenigstens in unsern stillen und friedlichen Klostermauern ruhig und ungestört zu unserm Gotte — beten, und ihn im Gebete und in Uebung christlicher Liebeswerke verherrlichen zu dürfen. Unsere Hoffnung wurde getäuscht; aber wir schämen uns unserer Hoffnung nicht.

Wir haben die feste Ueberzeugung, daß das gegen unser Stift eingeschlagene Verfahren nicht bloß ein unbilliges, sondern auch ein ganz gesetzwidriges ist. Nach § 45 des in Kraft bestehenden privatrechtlichen Gesetzbuches kann der Große Rath bestehende Korporationen (zu welchem nach dem Commentare des § 19 auch die Klöster gehören), nur dann aufgelöst werden, „wenn sie unerlaubte, oder unsittliche oder gemeinschädliche Zwecke verfolgen,“ und auch einer solchen Korporation ist „vorher die Gelegenheit zu geben, sich zu vertheidigen.“ Unserm Stifte gegenüber hat man einen Vorwurf, welcher in diesem Sinne eine Auflösung begründen könnte, auch nicht einmal zu erheben gewagt, und gegen eine anderweitige Begründung ist uns trotz unseres ausdrücklichen Verlangens sogar die Möglichkeit der Vertheidigung versagt worden.

Es erübrigt uns daher nur noch der letzte und schwere, aber durch Pflicht und Gewissen gebotene Schritt aller Schwachen, gegen welche Gewalt geübt wird, die laute und ernste Verwahrung gegen den nach allen Seiten ungerechtfertigten Beschluß der Aufhebung unseres Stiftes.

Wir verwahren uns daher anmit und protestiren vor Gott und den Menschen gegen die an uns, unserem Stifte und unserer Kirche verübte Gewalt und lehnen damit alle und jede Verantwortlichkeit an den Folgen des darin liegenden Unrechtes von uns ab. Schwach und hilflos weichen wir der Gewalt und verlassen die geheiligten Mauern, in die wir einst unter Zusicherung des höchsten Landesschutzes eingetreten sind und da unsere Tage in treuer Pflichterfüllung gegen Kirche und Staat beschließen zu können hoffen. Wir verlassen sie ohne Haß und ohne Groll, aber mit den Gefühlen der bittersten Wehmuth. Mögen sie nie entweiht werden und noch in später Zeit bezeugen, daß wir sie unbeslekt zurückgelassen und daß nicht wir es verschuldet haben, wenn sie ihren stiftungs-gemäßen frommen Zwecken je würden entfremdet werden.

— † Es ist dieser Tage ein Werk aus der Offizin der Gebrüder Näber in hier hervorgegangen, welches wir mit Freuden begrüßen, denn es hilft einem von der Geistlichkeit der katholischen Schweiz schon längst empfundenen Bedürfnisse ab. Es ist das „Lehrbuch des Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. Von Dr. Josef Winkler, bischöflichem Commissar, Chorherr und Professor der Theologie in Luzern.“

Die Gediegenheit dieses Werkes wird uns schon dadurch verbürgt, daß die theologische Fakultät der Universität Freiburg dasselbe durch Verleihung des Doktordiploms an den Hochw. Hrn. Verfasser gekrönt hat.

Nachdem in einer Einleitung die nothwendigen Vorbegriffe erörtert worden, findet sich der Inhalt des Buches auf Grund der drei Fragen: wie die Kirche organisiert sei, wie sie regiert und verwaltet werde? in die drei Bücher von der Verfassung — Regierung und Ver-

waltung der Kirche. Ebenso naturgemäß werden die Bücher in Abschnitte und diese wieder in Kapitel zerlegt; so wird z. B. im zweiten Buche die Kirchenregierung in drei Abschnitten als gesetzgebende — richterliche — und vollziehende Gewalt behandelt, und die richterliche Gewalt sofort in zwei Kapiteln als Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit dargestellt; das dritte Buch gibt in drei Abschnitten die Verwaltung der Lehre — der hl. Handlungen — des Kirchenvermögens. Der gesammte Stoff wird auf diese Weise durch das ganze Buch hindurch in der einfachsten, natürlichsten und bis ins Einzelne durchsichtigen Anordnung vorgeführt.

Die Methode der Behandlung wird in acht wissenschaftlicher Weise wieder durch drei Hauptfragen bestimmt: Was ist jetzt geltendes Recht? Wie ist es geworden? Und ist es vernünftig, d. h. dem Zwecke der Kirche angemessen? So wird z. B. im ersten Buche, Abschnitt I, Kap. III, das Verhältniß der Kirche zum Staate historisch und theoretisch ausgeführt und das interessante Verhältniß als das vernünftigste und für beide zuträglichste trefflich nachgewiesen.

Die Darstellung selber zeichnet sich durch die dem Hochw. Verfasser eigene Gründlichkeit, Klarheit und Bestimmtheit aus. Was derselbe laut Vorrede mit seinem Werke beabsichtigte: einen Leitfaden zu geben, um die Candidaten der Theologie in die Kirchenrechtswissenschaft einzuführen, und einen Wegweiser, um die Seelsorger in ihrer Praxis, soweit sie kirchenrechtlichen Charakter hat, zu leiten — das hat er in dem vorliegenden Lehrbuche in vollstem Maße geleistet. Bündig und gründlich werden hier die Theologen in den ächten Geist, in die wahren Principien und Normen des Rechtsbestandes und Rechtslebens der Kirche eingeführt; für Fortbildung durch eigenes Studium gibt die Literatur, welche in der Einleitung und bei den einzelnen Materien in den Noten reichhaltig verzeichnet ist, die besten Werke und Schriften an die Hand. Die Seelsorger sodann finden im Buche für die wichtigsten und schwierigsten Verhältnisse und Funktionen ihres Amtes principielle Orientirung sowohl als praktische Weisungen. Wir verweisen hier besonders auf die ausführliche und gründliche Darstellung der Ehe in den §§ 147—170.

Wenn sich das Werk als ein Lehrbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz ankündigt, so hat das seine volle Berechtigung, indem die kirchenrechtlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes theils in Texten, theils in den Noten sorgfältig berücksichtigt sind; man vergleiche z. B. die Noten Seite 41, 145, 152, 312 u. — Einen willkommenen Beitrag von praktischem Interesse liefert der Anhang. Was in den verschiedenen Gesetzesbänden zerstreut auseinander liegt, das ist hier sehr

zweckmäßig zusammengestellt. Zuerst als Diözesengesetze die Errichtungs- und Umschreibungsurkunden des Bisthums Basel; dann als Gesetze und Verordnungen, den Kanton Luzern betreffend: bischöfliche Verordnungen — Concordate zwischen Bischof und Regierung — einseitige Staatskirchengesetze und Concordate und Bundesgesetze, Kantonalgesetze und Verordnungen; endlich einige Formularien. — Mit Recht ist das Bundesgesetz vom 3. Februar 1862 nicht aufgenommen worden; denn kein Katholik, welcher seiner Kirche treu bleiben will, darf nach diesem Gesetze vorgehen. — Es hat übrigens dasselbe in der treffenden Note 3 auf Seite 312 seine Kritik gefunden als eine Verletzung des katholischen Dogmas und als eine Inkonsequenz in sich selbst.

Wenn man so an der Hand einer tüchtigen und leicht übersehbaren Darstellung des Kirchenrechtes, wie die des Hochw. Dr. Winkler eine ist, den großartigen Baum des Rechtslebens des Reiches Gottes auf Erden betrachtet, wie er aus göttlicher Wurzel emporprossend, mit seinem unveränderlichen Stamm und seinen nach den Bedürfnissen der Jahrhunderte und der Völker wechselnden Blüthen und Früchten sich ausbreitet, daß die Nationen des Erdreiches in seinem Schatten ruhen können, um für ihre ewige Bestimmung sich zu bilden? Da wird man mit Bewunderung und Ehrfurcht von dem Geiste der Weisheit und Gerechtigkeit, des Ernstes und der Milde erfüllt, welcher aus der majestätischen Krone dieses uralten und doch immer sich verjüngenden Weltbaumes an die Herzen der unter seinem Schatten wohnenden Völker spricht. Wenn man dagegen an die radikale, d. h. antichristliche Staatstheorie der Neuzeit denkt, welche, göttliches und historisches Recht verachtend, unter der Maske heuchelischer Phrasen nicht bloß die Krone jenes ehrwürdigen segensreichen Baumes seiner Blätter und Früchte beraubt, sondern sogar mit der Hand willkürlicher Regierer in der Kirche hierin die Art an seine Wurzel legt: da wird man mit Wehmuth ergriffen und fragt sich voll Erstaunen: Wie — soll es denn keine andere Rechtsquelle mehr geben als die Willkür des Egoismus und die brutale Gewalt des Stärkern? Soll Alles, auch das Schmähschste, Freiheit haben, nur die Kirche nicht? Soll nur das sich ungehemmt und frei entfalten dürfen, was die Menschheit in den Abgrund der Entfittlichung und Barbarei hinabstürzt, das aber geknechtet oder ganz vertilgt werden, was sie für ein würdiges und glückliches Dasein und für ihre ewige Bestimmung erzieht und bildet!

Solche Betrachtungen steigen auf, wenn man ein solches gebiegenes Werk über das Kirchenrecht liest, wie das in diesen Zeilen angekündigte, und es tröstet dabei nur der aus demselben geschöpfte Gedanke, daß die menschliche Gesellschaft zu ihrem Bestande der in ihrem Rechtsbestande

und Rechtsleben freier Kirche bedarf, wenn die Menschengesellschaft selber bestehen und nicht aus allen Fugen gehen soll.

Nicht nur den Theologen und der Geistlichkeit müssen wir daher das vorliegende Kirchenrechtslehrbuch dringend empfehlen, sondern auch den Rechtsgelehrten und Staatsmännern, die noch guten Willens sind und nicht in der Verblendung des Radikalismus mit dem Christenthum völlig gebrochen haben.

Die äußere Ausstattung des Buches ist eine sehr schöne; sie macht den Verlegern alle Ehre; der Preis ist billig.

— † **Korrespondenz aus Basel.** Aus der freien Stadt Hamburg berichtet die „Allg.-Ztg.“ „Vierzehn volle Tage hat die Mission der drei Jesuitenpatres Hergarten, Pottgeisser und Zurstrassen, gedauert, und Tag für Tag die hiesige katholische Kirche mit aufmerksamen Zuhörern überfüllt. Am stärksten war der Andrang des Publikums zu den Abendpredigten des als Kanzelredner bekannten P. Pottgeisser. Man hatte Mühe in der stets überfüllten Kirche einen Platz zu bekommen, da regelmäßig eine Stunde vor Beginn der Predigt fast jeder Winkel schon besetzt war. In einer Stadt, deren Bevölkerung sich größtentheils zum Protestantismus bekennt, mußte schon die bloße Kunde: es lebten einige Jesuiten unter uns, die allgemeinste Aufmerksamkeit erregen. Und nun sollten diese Herren obendrein noch predigen, und zwar dreimal des Tages! Es liegt auf der Hand, daß es mit den Begriffen, welche sich die Mehrheit der Katholiken von den Jesuiten und dem Jesuitismus im allgemeinen macht, etwas unklar aussieht. Um so neugieriger waren aber so ziemlich Alle, endlich mit Augen ein paar Individuen zu sehen, von denen man ganz bestimmt wußte, daß sie dem gefürchteten und viel geschmähten Orden angehören. Wahrscheinlich hat sich die Furcht vor den Jüngern der Gesellschaft Jesu bei allen denen, welche ohne Vorurtheil einige oder mehrere Predigten der genannten Patres anhörten bedeutend verloren, oder ist ganz geschwunden; denn jeder denkende und urtheilfähige Katholik kann aus den Predigten derselben irgend eine absolut verwerfliche Doctrin wahrhaftig nicht herausgehört haben, sobald er sich nur auf das Fundament der christlichen Glaubenslehre zu stellen vermochte. Nur wer das Christenthum überhaupt als einen überwundenen Standpunkt betrachtet, der wird so ziemlich alles verwerfen, was die Missionäre aus Köln ihren Zuhörern predigten. Diese Glaubenslosigkeit ist hier aber nicht weit verbreitet. Wie tiefgehend die Wirksamkeit dieser mit großem Scharfsinn ausgearbeiteten und mit unleugbarem Feuer vorgebrachten Predigten für die katholische Gemeinde gewesen

ist, läßt sich nicht bestimmen, eine ungewöhnliche Ergriffenheit der Gemüther aber machte sich namentlich in den letzten Predigten Pottgeissers dem wir persönlich mit vielem Interesse zuhörten, in unzweideutigster Weise bemerkbar. Auch muß hervorgehoben werden, daß die Missionäre kein Wort fallen ließen, daß Andersgläubige irgendwie hätte beleidigen können, selbst das Wort „alleinseligmachend“ kam nicht vor. Proselyten dürften die beredten Väter unter den hiesigen Katholiken schwerlich gemacht haben; eine andere und wahrscheinlich bessere Meinung aber von dem, was man gemeinhin unter Jesuitismus versteht, haben sie gewiß vielen beigebracht.“

Zu bedauern ist, daß der Volksfreund aus Basel nicht auf der Linde von Hamburg Schildwache stand, damit die hohe Bundesbehörde in Frankfurt frühzeitig in Kenntniß gesetzt worden wäre, von den großen Gefahren, in welchen ganz Deutschland schwebte, durch die Anwesenheit der drei Jesuiten-Patres, und damit dem Senat von Hamburg die Augen geöffnet würden, und er fernerhin unter Bundes-Aufsicht gestellt würde, in Sonderheit noch da die drei Patres nicht Bürger Deutschland's sind; auch würde es zur Beruhigung des schweizerischen politischen Departements dienen, wenn es sich beim hohen Senat in Hamburg Erkundigungen einziehen würde, ob während dieser Zeit keine Unruhen ausgebrochen sind, da man in Basel sich so sehr fürchtete, als ein Schweizerbürger seinen Landsleuten das Wort Gottes in herzerhebender Weise vortrug.

— † **Einsiedeln.** Se. Exc., Erzbischof von Freiburg, hat den 13. ds. seinen 90. Geburtstag in Einsiedeln gefeiert, wohin der greise Pilger, wie gewohnt, zu Fuß gewallfahrtet hat.

**Personal-Chronik. † Todesfall.** [Freiburg.] Den 10. ds. verstarb im hiesigen Cisterzienser Frauenkloster in der magern Au die wohllebr. Äbtissin Euphrosine Delpach, gebürtig von Freiburg; im 10. Jahre ihres Amtes; im 51. Jahre ihrer Profess und im 75. Jahre ihres Lebens. — Eine treue Braut des Herrn, veni sponsa, — accipe coronam! —

**Ernennung.** [Freiburg.] (Brief v. 14. d.) Im nächsten Herbst werden es fünf Jahre, daß ich Ihnen die Wahl des Hrn. Vikar J. Egger in Bern zum Pfarer von kath. Neuenburg ankündigte. — Heute kommt die gleiche Feder, um Ihnen zu melden, daß die h. Regierung von Freiburg wohlbenelben am 13. ds. zum Chorherrn von St. Nicolaus in Freiburg erwählt habe.

## Neueste Erscheinungen

Im Gebiete der kath. Literatur, vorrätzig bei **Jent & Gassmann in Solothurn** und **Alfred Michel in Olten.**

**Ackermann.** Unser Trost in Maria. Fr. 1. 95.  
**Schegg.** Die kleinen Propheten. 2. Aufl. I. Abth. Fr. 2. 60.  
**Molius H.** Der Grund des katholischen Glaubens. Fr. 1. 95.

Alle neu erscheinende Werke der katholischen Literatur sind stets bei uns vorrätzig oder können in kürzester Frist bei uns bezogen werden.